

Große Anfrage

der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Olga Fritzsche, Metin Kaya, David Stoop, Stephan Jersch, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 11.02.22

und Antwort des Senats

Betr.: Rückzahlungen der „HH Corona Soforthilfe 2020“ (HCS). Wer blickt da noch durch? Was kann Hamburg für Soloselbstständige tun?

Soloselbstständige und Kleinunternehmer:innen gehören bekanntermaßen zur am härtesten von der Pandemie betroffenen Berufsgruppe. Viele davon arbeiten im Kultur- und Kreativsektor.

„Viele Künstlerinnen und Künstler und Selbstständige, insbesondere in bühnennahen Bereichen und der Veranstaltungstechnik, aber auch in der Fotografie, Filmkunst oder Literatur, leben ohnehin am Rand des Existenzminimums. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus hatten 2020 und 2021 erhebliche wirtschaftliche Folgen für Teile der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Folge. Auch für 2022 werden weiterhin starke wirtschaftliche Einschnitte (insb. zu Beginn des Jahres) vermutet“ – so beschreibt es das Kompetenzzentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft, das anhand einer Szenario-Analyse, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die wirtschaftliche Entwicklung der Kreativwirtschaft für 2022 berechnet hat.

*Demnach „treffen (...) die Auswirkungen der Corona-Krise die Solo-Selbstständigen und Freiberufler*innen, die in den Teilbranchen Kunstmarkt, Film, Musik und Darstellende Kunst beschäftigt sind (besonders hart).“ (<https://kreativ-bund.de>, 19.02.2022)*

*Von Beginn der Corona-Hilfszahlungen an, haben Vertreter*innen Soloselbstständiger, Verbände und Gewerkschaften darauf hingewiesen, wie wenig die Maßgaben der Hilfen auf die Lage der Soloselbstständigen ausgerichtet sind. Kernpunkt der Kritik: Die Hilfen richten sich nur nach der Liquidität. Das bedeutet: Es können lediglich betriebliche Fixkosten angerechnet werden. Umsatzeinbrüche oder Zusatzkosten, die während des Lockdowns beziehungsweise außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. So war es Soloselbstständigen beispielsweise nicht gestattet, die Soforthilfe für Lebenshaltungskosten wie Essen, Kita-Gebühren oder Miete auszugeben.*

Für viele Bezieher:innen der „Hamburger Corona Soforthilfe 2020“ (HCS) entpuppen sich spätestens jetzt, im Zuge des Rückzahlungsverfahrens, die „(unbürokratischen) Zuschüsse“ (IFB Hamburg) als rechtlicher Fallstrick. Auf unklar vermittelte Vorgaben des Förderprozederes haben Betroffene von Anfang an hingewiesen. Berichtet wurde von Antragsbedingungen, die selbst bei laufenden Antragsverfahren noch geändert wurden. Die Voraussetzun-

gen für die Bewilligung der Soforthilfe wurden bis in den Herbst 2020 hinein noch mehrfach geändert. Weitere Bezieher:innen erhielten keine ordentlichen Bewilligungsbescheide und keine Dokumentation ihres ausschließlich online einzureichenden Antrags (siehe FAQ der IFB).

Sollte die Prüfung der Rückmeldungen nun ergeben, dass ein zu hoher Zuschuss erhalten wurde, muss der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden.

Nachdem ab dem 15. Juli 2021 alle 54.000 Empfänger*innen der HCS aufgefordert wurden, ihren tatsächlich im Förderzeitraum entstandenen Liquiditätsengpass zu ermitteln und mit dem damals angegebenen Prognose- beziehungsweise Schätzwert zu vergleichen, hat sich herausgestellt, wie schwer Soloselbstständige und Freischaffende durch die fälligen Rückzahlungen der Gelder aus der „Hamburger Corona Soforthilfe 2020“ (HCS) akut belastet werden.

Der Grund dafür ist schlicht: Ihre drastisch eingebrochene Einkommenssituation konnte sich, über den gesamten Zeitraum der Pandemie gerechnet, bis heute nicht erholen. Nicht wenige waren daher zudem gezwungen, ihre (Alters-)Rücklagen anzugreifen oder sogar aufzubrechen, um sich über Wasser zu halten oder die Privatinsolvenz abzuwenden.

Was formal als „haushaltsrechtlich-zwingend“ eingeschätzt wird, muss für sie alles andere als fair erscheinen.

So berichtet beispielsweise der Inhaber einer Konzertagentur, dass er „in Bedrängnis“ gerät, weil er „14.000 Euro zurückzahlen muss, mit denen (er) gerechnet“ habe.

Außerdem sind Fälle von HCS-Bezieher:innen bekannt, die bereits jetzt auf freiwillig getätigte Rückzahlungen Zahlungsaufforderungen für Strafzinsen von bis zu 5 Prozent auf den Gesamtbetrag der Auszahlungssumme erhalten haben.

In der Drs. 22/6967 (Schriftliche Kleine Anfrage, „Corona Soforthilfe – Rückmeldeverfahren und drohende Rückforderungen. Belastung besonders für Soloselbstständige?“) gibt der Senat Folgendes an: Bis zum Stichtag 31.12.2021 wurden 44.000 Empfänger des Soforthilfeprogramms 2020 der insgesamt 54.000 Antragsteller im Rahmen des Rückmeldeverfahren angeschrieben, darunter 28.000 Soloselbstständige.

„Im Rahmen der HCS“ sei es laut Senat „zu Rückzahlungen von insgesamt rund 67 Millionen Euro gekommen. Von den 67 Millionen Euro entfallen circa 39 Millionen Euro auf Soloselbstständige.“

„Rückzahlungen im Rahmen der HCS“ seien bis zum Stichtag 31.12.2021, laut Senat, „von rund 11.100 Antragstellerinnen und Antragstellern geleistet (worden)“, darunter „rund 8.600 (...) Soloselbstständige.“ Im Schnitt ergibt dies für 8.600 betroffene Soloselbstständige einen Rückzahlungsbetrag von 4.535 Euro pro beantragender Person.

Ein umfassendes Bild davon, in welchem Umfang und auf welche Weise Soloselbstständige in Hamburg insgesamt betroffen sind, fehlt noch immer.

Da die Beantwortung des Senats in der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 22/6967 einige Unklarheiten enthält, sowie einige Fragestellungen einer Präzisierung bedürfen, ergeben sich hierzu Nachfragen.

Insgesamt ist mit Blick auf die öffentliche Darstellung kaum zu verstehen, auf welche Weise, wann, in welchem „Rückmeldeverfahren“ welche „Rückforderungsbescheide“ erstellt werden, oder ob zuerst die „Möglichkeit zur freiwilligen Rückzahlung eröffnet“ wird, und danach erst die Erstellung von „Rückzahlungsaufforderungen“ oder eher die „Einforderung von Rückzahlungen“ erfolgt, wann für wen Zinsen fällig werden, und wieso?

Da es für die unterschiedlichen Corona-Hilfsprogramme (Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus) auch unterschiedliche Fristen und Verfahren gibt, konzentriert sich diese Große Anfrage erst einmal primär auf die „Hamburger Corona Soforthilfe 2020“ (HCS).

Abschließend zu klären ist außerdem die Frage, ob die Spielräume der Freien und Hansestadt Hamburg zur Unterstützung von besonders von den Einschränkungen der Pandemie betroffenen Berufsgruppen tatsächlich ausgereizt sind?

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Corona Soforthilfe wurde innerhalb kürzester Zeit von Bund und Ländern aufgesetzt. Ziel der Hilfe war die Abmilderung existenzgefährdender wirtschaftlicher Notlagen für die von der Corona-Pandemie betroffenen kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen. Die Zuschüsse dienten zur Finanzierung von Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand. Um auch Soloselbstständige, die keinen beziehungsweise nur einen geringen Liquiditätsengpass nachweisen konnten und Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitenden zu unterstützen, förderte der Senat die vorgenannten Gruppen allein aus Landesmitteln. Soloselbstständige erhielten im Rahmen dessen einen liquiditätsunabhängigen, pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro. Dieser Zuschuss ist nicht zweckgebunden. Zusätzlich stockte der Senat die Mittel des Bundes für Soloselbstständige und Kleinunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitenden auf.

Die Inanspruchnahme der Hilfen schloss eine Beantragung der Grundsicherung nicht aus.

Vorrangiges Ziel war zum damaligen Zeitpunkt eine schnelle und möglichst unbürokratische Auszahlung der Mittel. Dies war nur möglich, indem auf Prognosen zum Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wurde, Auszahlungen im Rahmen eines reduzierten Prüfschemas (Plausibilitätschecks) erfolgten und bestimmte notwendige Prüfhandlungen nachgelagert durchgeführt wurden beziehungsweise werden.

Angesichts des hohen Mittelvolumens der zuschussbasierten Förderung und einer entsprechenden Haushaltsrelevanz sind solche Prüfhandlungen unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund wurden im Sommer des Jahres 2021 rund 43.000 Begünstigte der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) im Rahmen des Rückmeldeverfahrens angeschrieben und unter anderem um Übermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses gebeten. Dieses Verfahren ergänzt vorgelagerte Prüfprozesse (zum Beispiel Legitimationsprüfungen), aus denen sich Anhörungen, Widersprüche und Rückforderungen bereits ergeben haben.

Kurz nach Auszahlung der Mittel war es Begünstigten außerdem möglich, Hilfen freiwillig zurückzuzahlen, sollten diese nicht benötigt worden sein.

Sollte sich im Rahmen des Rückmeldeverfahrens aus der Rückmeldung einer beziehungsweise eines Begünstigten ein geringerer Liquiditätsengpass als prognostiziert ergeben, wird diese beziehungsweise dieser schriftlich informiert, eine entsprechende Teil- beziehungsweise Vollrückzahlung innerhalb einer bestimmten Frist leisten zu können (freiwillige Rückzahlung). Auf die Möglichkeit einer Stundung bis zum 31. Dezember 2022 wird explizit hingewiesen. Erfolgt eine Zahlung, ist der Vorgang abgeschlossen. Sollte keine Zahlung geleistet werden, wird im nächsten Schritt ein Rückforderungsbescheid zugestellt. Eine gesonderte Rückzahlungsaufforderung gibt es nicht. Die Antragsstellenden haben weiterhin die Möglichkeit zu stunden. Sollte

keine Zahlung zum Fristende beziehungsweise Stundungsende eingehen, wird der Mahnprozess eingeleitet. Bei weiter ausbleibender Zahlung wird der Vorgang letztlich in die Vollstreckung gegeben. Auch hier haben die Betroffenen die Möglichkeit, Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten zu vereinbaren.

Erfolgt keine Rückmeldung im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wird nach schriftlicher und teilweise telefonischer Erinnerung ein Rückforderungsbescheid zugestellt. Auch hier gelten die verbesserten Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen.

Bei der Interpretation der Daten muss zwischen den Zahlen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens und den Zahlen, die sich aus übrigen Prüfhandlungen oder auch freiwilligen Rückzahlungen ergeben, unterschieden werden. Im Rückmeldeverfahren kann es sowohl zu freiwilligen Rückzahlungen als auch Rückforderungen kommen. Bisher sind jedoch noch keine Rückforderungsbescheide im Rahmen des Rückmeldeverfahrens versendet worden. Eine Differenzierung, ob eine freiwillige Rückzahlung im Rahmen des Rückmeldeverfahrens oder bereits davor erfolgte, ist nicht möglich.

Zudem ist zu beachten, dass die Zahlen stichtagsbezogen sind und teilweise auf Basis der aktuellen Auswertungen geschätzt werden müssen. Aufgrund von nicht abgeschlossenen Prüfhandlungen, Anhörungsverfahren, Widersprüchen und Klagen sind die Zahlen grundsätzlich im Fluss.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) wie folgt.

1. *Wie setzen sich die Gesamtmittel der HCS zusammen? Wie hoch ist jeweils der Anteil der Bundes- und der Landesmittel?*
2. *Wie viele Soloselbstständige haben im Rahmen der HCS einen Förderbetrag erhalten, der zur Deckung des Liquiditätsengpasses aus Mitteln des Bundes gezahlt wurde?*
3. *In welcher Gesamthöhe wurden im Rahmen der HCS Bundesmittel zur Deckung des Liquiditätsengpasses an Soloselbstständige ausgeschüttet?*
4. *Wie hoch ist der durchschnittliche Einzelförderungsbetrag, den Soloselbstständige im Rahmen der HCS aus Bundesmitteln erhalten haben?*

Stichtag 31.12.2021	HCS (Hamburger Corona Soforthilfe – Landesmittel)	davon Soloselbst- ständige	BCS (Bundes Corona Soforthilfe – Bundesmittel)	davon Soloselbst- ständige	Gesamt	davon Soloselbst- ständige
zugessagte Mittel HCS in €	191.360.061	94.788.386	275.076.940	146.238.904	466.437.000	241.027.290
Anzahl Zusagen	49.637	36.038	41.175	27.385	52.154	36.281
durch- schnittliche Förderhöhe in €						6.643
ausgezählte Mittel HCS in €	186.223.613	91.464.352	254.280.408	129.114.228	440.504.021	220.578.580
Anzahl Auszahlun- gen	49.099	35.683	38.156	24.818	51.561	35.896
durch- schnittliche Förderhöhe in €				5.202		6.144

In der Drs. 22/6967 gibt der Senat an, der Rückforderungsbetrag Soloselbstständiger „liegt im Durchschnitt bei rund 4.900 Euro je Antrag.“ (Antwort auf Frage 32)

Mit Blick auf die Angaben des Senats, dass „8.600 Soloselbstständige“ (Antwort auf Frage 33) insgesamt „circa 39 Millionen Euro“ schon zurückgezahlt haben (Antwort auf Frage 31), ergibt sich für diese Soloselbstständigen ein durchschnittlicher Rückzahlungsbetrag von 4.535 Euro.

5. *Wie hoch ist nach aktuellem Stand der durchschnittliche Einzelbetrag, den soloselbstständige Bezieher:innen der HCS im Rahmen der HCS-Rückzahlungen zu leisten haben?*
6. *In welcher Gesamthöhe sind nach aktuellem Stand HCS-Mittel von soloselbstständigen Bezieher:innen der HCS zurückerstattet worden?*

Die Antwort erfasst alle bis zum 31. Dezember 2021 geleisteten freiwilligen Rückzahlungen und Rückzahlungen auf Basis von Rückforderungen und Widersprüchen aus früheren Verfahrensschritten und Widersprüchen.

Der Umfang des Rückforderungsvolumens gegenüber Soloselbstständigen beläuft sich zum Datenstand 31.12.2021 auf rund 34 Millionen Euro (HCS und BCS) bei einem Durchschnittsbetrag von rund 6.100 Euro.

Hiervon waren zum Datenstichtag insgesamt rund 12 Millionen Euro bereits zurückgezahlt (Teil- und Vollrückzahlungen; durchschnittlicher Rückzahlungsbetrag über diese Rückzahlungen: rund 4.900 Euro). Rund 22 Millionen Euro (HCS und BCS) sind noch offen.

Darüber hinaus lagen – unabhängig von den oben genannten Rückforderungen – bis zu dem Stichtag rund 27 Millionen Euro an freiwilligen Rückzahlungen (HCS und BCS) von Soloselbstständigen vor (durchschnittlicher Rückzahlungsbetrag über diese Rückzahlungen: rund 4.400 Euro).

In Summe belief sich das per Datenstand 31.12.2021 seitens der Soloselbstständigen zurückgezahlte Volumen (HCS und BCS) auf rund 39 Millionen Euro (Durchschnittsbetrag von rund 4.500 Euro), folglich 12 Millionen Euro geleistete Rückzahlungen auf Basis von Rückforderungen und 27 Millionen Euro freiwillige Rückzahlungen.

Stichtag 31.12.2021	HCS	davon Soloselbst- ständige	BCS	davon Soloselbst- ständige	Gesamt	davon Soloselbst- ständige
Erfolgte Rückzahlungen insgesamt (aus Rückforderungen und freiwilligen Rückzahlungen) in €	19.665.816	6.887.644	47.201.459	31.855.128	66.867.275	38.742.772
Bereits erfolgte Rückzahlungen auf Basis von Rückforderungen insgesamt in €	9.322.187	2.423.190	16.738.881	9.597.263	26.061.068	12.020.453
Bereits erfolgte freiwillige Rückzahlung in €	10.343.629	4.464.454	30.462.578	22.257.865	40.806.207	26.722.319

Stichtag 31.12.2021	HCS	davon Soloselbst- ständige	BCS	davon Soloselbst- ständige	Gesamt	davon Soloselbst- ständige
Anzahl Rück- zahler insge- samt (auf Basis von Rückforde- rungen oder freiwillige Rückzahlun- gen)	3.351	-	10.235	-	11.131	8.578
Anzahl Rück- zahler auf Basis von Rückforde- rungen (ohne Betrachtung, ob RVM oder nicht)	1.829	981	3.044	2.200	3.558	2.445
Anzahl freiwil- lige Rückzah- lungen	1.522	874,00	7.191	5.918	7.573	6.133
Durchschnitt- licher erfolgter Rückzah- lungsbetrag (Basis Rück- forderungen oder freiwillige Rückzahlung)	-	-	-	-	-	4.500
Durchschnitt- licher erfolgter Rückzah- lungsbetrag auf Basis einer Rück- forderung	-	-	-	-	-	4.900
Durchschnitt- licher erfolgter freiwilliger Rückzah- lungsbetrag	-	-	-	-	-	4.400

7. *In wie vielen Fällen ist es bisher nach der Übermittlung von Rückmeldungen zur abschließenden Prüfung der Angaben und zur Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe gekommen?*

8. *Wie viele soloselbstständige Bezieher:innen der HCS waren darunter?*

Insgesamt haben 39.775 Antragstellende (Stand 16.02.2022) eine Rückmeldung zum Rückmeldeverfahren (RMV) abgegeben. Davon wurden alle 39.775 Rückmeldungen auf Basis der übermittelten Daten abschließend ausgewertet, das heißt die Anträge wurden entweder positiv abgeschlossen (10.763 Anträge) oder an eine Anhörung übergeben (29.012 Anträge). Von den 29.012 Anträgen wurden beziehungsweise werden insgesamt 22.883 Antragsteller zu einer freiwilligen Rückzahlung aufgefordert. Die übrigen 6.129 Anträge werden derzeit im Zuge eines Anhörungsverfahrens geprüft.

Unter den insgesamt 39.775 eingegangenen Rückmeldungen befinden sich 22.755 Soloselbstständige.

Stichtag 31.12.2021	gesamt	davon Soloselbstständige
Anzahl Teilnehmer RMV	42.880	27.000
Anzahl Antwortende RMV	39.775	22.755
Anzahl Antwortende positiv abgeschlossen	10.763	4.323
Anzahl Antwortende negativ abgeschlossen (abweichende Angaben)	29.012	18.432

9. *Wie hoch ist der Betrag der ermittelten „tatsächlichen Förderhöhe“ bei soloselbstständigen Bezieher:innen der HCS?*

Unter Vorbehalt der tiefergehenden Überprüfung, beläuft sich die tatsächliche HCS-Förderhöhe aller Soloselbstständigen auf 49.265.229 Euro. Der Wert bezieht sich nur auf die tatsächliche Förderhöhe von Soloselbstständigen, die sich im Rückmeldeverfahren befinden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

10. *In wie vielen Fällen ist es bisher zu einer vertieften Stichprobenprüfung gekommen?*

Insgesamt sind derzeit 4.782 Fälle einer vertieften Prüfung unterzogen worden.

11. *Wie viele soloselbstständige Bezieher:innen der HCS haben nach aktuellem Stand HCS-Mittel zurückerstattet?*

12. *Wie viele Bezieher:innen der HCS haben insgesamt nach aktuellem Stand HCS-Mittel zurückerstattet?*

In der Drs. 22/6967 gibt der Senat Zahlen an, die nicht zusammenpassen:

„Im Rahmen der HCS ist es zu Rückzahlungen von insgesamt rund 67 Millionen Euro gekommen. Von den 67 Millionen Euro entfallen circa 39 Millionen Euro auf Soloselbstständige.“ (Antwort zu Frage 31)

„Zum 31.12.2021 sind insgesamt circa 12 Millionen Euro von Soloselbstständigen zurückgezahlt worden.“ (Antwort zu Frage 32)

13. *Wie kommen die unterschiedlichen Angaben zur Gesamthöhe der Rückzahlungen durch Soloselbstständige zustande?*

Siehe Antwort zu 5 und 6.

Am 05.11.2021 gab der Senat an: „Rund 18.000 Rückzahlungsaufforderungen mit einem Volumen von etwa 130 Millionen Euro wurden bisher im Rahmen des Rückmeldeverfahrens versandt. Mehr als die Hälfte der Rückzahlungsaufforderungen beziehen sich auf Teilrückzahlungen. Derzeit wurden noch keine Rückzahlungen eingefordert und auch keine Rückforderungsbescheide versandt. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt rund 5.000 Fristverlängerungsanträge vor, von denen bereits rund 4.000 final bearbeitet sind.“ (Drs. 22/6193)

In der Antwort auf die Frage 19 in der Drs. 22/6967 (18.01.2022) antwortet der Senat: „Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wurden noch keine Rückforderungsbescheide erstellt, sondern lediglich die Möglichkeit zur freiwilligen Rückzahlung für insgesamt rund 8.100 Zuschussempfängerinnen und -empfänger mit einem Gesamtvolumen von circa 68,4 Millionen Euro, davon rund 5.500 Soloselbstständige, eröffnet.“

In der Antwort auf die Frage 20 der Drs. 22/6967 gibt der Senat an: „Bei rund 3.200 Antragstellenden, davon rund 2.700 Soloselbstständige, ergibt sich im Rahmen des Rückmeldeverfahrens eine Teilrückzahlung.“

14. *Wenn es sich bei „rund 2.700“ Soloselbstständigen um „eine Teilrückzahlung handelt“, trifft es dann zu, dass etwa 50 Prozent der oben angegebenen Soloselbstständigen den vollständigen Betrag zurückzahlen müssen?*

Die Zahlen beziehen sich nicht auf Rückforderungen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens, insofern nach derzeitiger Einschätzung nicht davon ausgegangen wird.

15. *Für wie viele „Zuschussempfängerinnen und -empfänger“ und mit welchem „Gesamtvolumen“ wurde nach aktuellem Stand bisher „die Möglichkeit zur freiwilligen Rückzahlung“ eröffnet? Wie viele davon sind Soloselbstständige?*

Anhand der ersten Auswertung ist zu erwarten, dass von den insgesamt 22.755 Soloselbstständigen, die sich am Rückmeldeverfahren beteiligt haben, lediglich 3.045 eine Vollrückzahlung vornehmen müssen. 4.323 Soloselbstständige wurden positiv geprüft und müssen demnach keine Rückzahlung vornehmen. Bei den restlichen 15.387 Soloselbstständigen sind nach erster Schätzung Teilrückzahlungen zu erwarten. Bisher wurden insgesamt rund 8.100 Zuschussempfängerinnen und -empfänger mit einem Gesamtvolumen von 42,5 Millionen Euro davon rund 5.500 Soloselbstständige mit einem Schreiben auf die freiwillige Möglichkeit von Rückzahlungen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens aufmerksam gemacht. Rückforderungen wurden bisher nicht ausgesprochen.

Stand 31.12.2021	gesamt	davon Soloselbstständige
Anzahl aller bereits versendeten und geplanten Schreiben im Rahmen des Rückmeldeverfahrens	22.883	13.725
Anzahl versendete Schreiben im Rahmen des Rückmeldeverfahrens	8.100	5.500
Volumen aller bereits versendeten und geplanten Schreiben im Rahmen des Rückmeldeverfahrens	133.555.181	
Volumen versendete Schreiben im Rahmen des Rückmeldeverfahrens	42.468.374	

16. *Bei den oben aufgeführten Antworten spricht der Senat von „Rückzahlungsaufforderungen“ von „etwa 130 Millionen Euro“, die bis dahin „im Rahmen des Rückmeldeverfahrens versandt“ worden waren, und in der späteren Anfrage davon, dass „die Möglichkeit zur freiwilligen Rückzahlung (...) mit einem Gesamtvolumen von circa 68,4 Millionen Euro (...) eröffnet“ wurde.*

Wie kommt es zu den unterschiedlichen Beträgen, die der Senat hier nennt?

Bei den 130 Millionen Euro handelte es sich um den damaligen Stand der voraussichtlichen Rückforderungen, der sich auf Basis der bis dahin eingegangenen Rückmeldungen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens berechnet hat. Bescheide wurden weder versandt noch erstellt.

17. *Wie definiert beziehungsweise unterscheidet der Senat hier im Kontext der Rückerstattung von HCS-Mitteln folgende Vorgänge, und in welcher Reihenfolge wendet er sie warum an:*
- Erstellung von Rückforderungsbescheiden,*
 - Eröffnung der Möglichkeit zur freiwilligen Rückzahlung,*
 - Erstellung von Rückzahlungsaufforderungen,*
 - Einforderung von Rückzahlungen?*

Siehe Vorbemerkung.

18. *Unter welchen Voraussetzungen und anhand welchen Vorgangs (bitte die konkrete Bezeichnung des Vorgangs nennen) erfolgt eine individuelle und fristbewährte Aufforderung zur verbindlichen Rückzahlung von HCS-Mitteln?*

Die Anträge, die im Rahmen des Rückmeldeverfahrens „negativ“ (abweichende Angaben zur Antragstellung) geprüft wurden, werden in das Anhörungsverfahren übergeben. Im Zuge dieser Anhörung werden die Antragsteller gegebenenfalls gebeten entsprechende Unterlagen nebst erforderliche Informationen zu den offenen Sachverhalten (zum Beispiel abweichende Angabe zur Mitarbeiterzahl) einzureichen. In Abhängigkeit des Prüfergebnisses wird gegebenenfalls ein Rückforderungs- und Widerrufsbescheid erstellt, sofern sich eine Nichteinhaltung (ganz- oder teilweise) der Fördervoraussetzungen ergibt.

19. *Inwiefern erfolgt eine solche verbindliche und fristbewährte Rückzahlungsforderung erst im Anschluss an eine vertiefte Prüfung?*

Sofern sich der Antragsteller auf das Rückmeldeverfahren zurückgemeldet hat und dieser nicht um eine freiwillige Rückzahlung gebeten wurde, erfolgt eine vertiefte Prüfung.

In der Drs. 22/6967 gibt der Senat auf die Frage „Innerhalb welcher Frist sollten bisher Rückzahlungen geleistet werden?“ die Antwort: „Grundsätzlich ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung eine Rückzahlung zu leisten.“

20. *Sind mittlerweile Zahlungsaufforderungen versendet worden?*

Wenn ja, in welcher Gesamthöhe, in wie vielen Fällen und in wie vielen Fällen an Soloselbstständige?

Siehe Vorbemerkungen und im Übrigen Antwort zu 6.

Auf die Frage „Wie viele Anträge auf Fristverlängerungen wurden bereits gestellt? Wie viele Fristverlängerungen wurden bereits genehmigt?“ gibt der Senat in der Drs. 22/6193 am 5. November 2021 an: „Derzeit wurden noch keine Rückzahlungen eingefordert und auch keine Rückforderungsbescheide versandt. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt rund 5.000 Fristverlängerungsanträge vor, von denen bereits rund 4.000 final bearbeitet sind.“

Die Frage 24 der Drs. 22/6967, „Wie viele Fristverlängerungsanträge liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor und wie viele davon wurden bisher final bearbeitet? Wie (viele) davon stammen von Soloselbstständigen?“, beantwortet der Senat nicht.

21. *Wie viele Fristverlängerungsanträge liegen aktuell vor, wie viele davon wurden final bearbeitet und wie viele davon stammen von Soloselbstständigen?*

Aktuell wurden 4.091 Fristverlängerungen genehmigt, davon 1.641 für Soloselbstständige.

In der Drs. 22/6193 trifft der Senat am 5. November 2021 noch die Aussage: „Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wurden noch keine Zinsansprüche geltend gemacht.“

Allerdings hatte Presseberichten zufolge die Finanzbehörde wenige Tage zuvor, am 29.10.2021, „bestätigt, dass sich die Zahl der Personen, denen nach Rückzahlung der Fördersumme ein Zinsbescheid zugestellt wurde, bereits im mittleren dreistelligen Bereich bewege.“

(<https://www.abendblatt.de/hamburg/article233702001/corona-hilfe-hamburg-zinsen-schock-beratung.html>)

22. *Wie hoch sind die Zinsforderungen und ab welchem Zeitpunkt werden sie wie berechnet?*

Bis zum 16. Februar 2022 sind für die HCS Zinsforderungen in Höhe von insgesamt 328.143 Euro erhoben worden. Zinsen werden im Fall eines Verschuldens oder bei Verstößen der Zahlungsfrist erhoben. Es ist geplant die Verschuldensgründe auf das Vorliegen eines Betrugsverdachts oder auf fehlende Mitwirkung der Antragstellenden bei der Sachverhaltsklärung zu reduzieren. Im Fall einer Zinserhebung ist der Zeitraum von der Auszahlung des Zuschusses bis zur vollständigen Rückzahlung der Rückforderung mit Ausnahme von gegebenenfalls bestehenden Stundungszeiträumen zu verzinsen. Der anzuwendende Zinssatz beträgt 5 Prozent über dem Basiszinssatz, der zurzeit -0,88 Prozent beträgt. Somit ist aktuell ein Zinssatz von 4,12 Prozent anzuwenden.

23. *Handelt es sich bei den „Personen, denen nach Rückzahlung der Fördersumme ein Zinsbescheid zugestellt wurde“, um Bezieher:innen von HCS-Mitteln?*

Wenn ja, wie passt die Aussage der Finanzbehörde vom 29.10.2021 zu den Angaben des Senats vom 5. November 2021, dass „im Rahmen des Rückmeldeverfahrens noch keine Zinsansprüche geltend gemacht (wurden)“?

Wenn nein, aus welchem Vergabeverfahren von Corona-Finanzhilfen haben die „Personen, denen nach Rückzahlung der Fördersumme ein Zinsbescheid zugestellt wurde“, Fördermittel erhalten?

Es wurden vor dem HCS-Rückmeldeverfahren verschiedene Kontrollen und daraus resultierende Anhörungen vorgenommen sowie Widersprüche bearbeitet. Die versandten Zinsbescheide stammen aus diesen Verfahren.

In der Drs. 22/6967 antwortet der Senat am 18. Januar 2022 auf die Frage 34 („In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe wurden bisher Zinsansprüche geltend gemacht? Wie viele Soloselbstständige sind betroffen?“) mit der Aussage: „In 768 Fällen wurden Zinsen mit einer Summe von 290.079,69 Euro geltend gemacht. Davon betreffen 536 Fälle Soloselbstständige.“

Wenige Zeilen darunter folgt die Auskunft: „In 246 Fällen wurden Zinsansprüche nach einem Monat geltend gemacht. 164 Fälle davon betreffen Soloselbstständige.“

24. *Bezieht sich der Senat in der Drs. 22/6967 auf Zinsansprüche, die im Rahmen der Rückzahlung von HCS-Mitteln geltend gemacht wurden?*

Wenn nein, auf welche geltend gemachten Zinsansprüche bezieht sich der Senat hier beziehungsweise im Zusammenhang mit der Rückzahlung welcher konkreter Mittel beziehungsweise Finanzhilfen wurden die oben genannten Zinsansprüche geltend gemacht?

Ja.

25. *Trifft es zu, dass die in Drs. 22/6967 dargestellten Zinsansprüche sämtlich zwischen dem 5. November 2021 und dem 18. Januar 2022 geltend gemacht wurden?*

Wenn ja, im Zusammenhang mit welchen Corona-Hilfszahlungen wurden diese Zinsansprüche geltend gemacht?

26. *In wie vielen Fällen wurden nach aktuellem Stand in Zusammenhang mit der HCS Zinsansprüche in welcher Gesamthöhe geltend gemacht und wie viele davon betreffen Soloselbstständige?*

Nein. Per 16. Februar 2022 wurden für die HCS in 820 Fällen Zinsansprüche in Höhe von insgesamt 328.143 Euro geltend gemacht. Davon betrafen 609 Zinsbescheide Soloselbstständige.

27. *In wie vielen Fällen wurden nach aktuellem Stand in Zusammenhang mit weiteren Corona-Hilfszahlungen beziehungsweise -Zuschüssen Zinsansprüche in welcher Gesamthöhe geltend gemacht und wie viele davon betreffen Soloselbstständige?*

Für andere Corona-Hilfszahlungen beziehungsweise -Zuschüssen neben der HCS wurden bisher keine Zinsansprüche geltend gemacht.

In der Antwort auf die Frage 27 antwortet der Senat in der Drs. 22/6967:

„Es wurden insgesamt 1.990 Antragstellerinnen und Antragsteller gemahnt (zum Teil mehrfach). Davon betroffen sind 1.487 Soloselbstständige.“

28. *Beziehen sich diese vom Senat angeführten Mahnungen auf versäumte Rückzahlungen von HCS-Mitteln?*

Wenn ja, wie viele Mahnungen liegen nach aktuellem Stand vor und wie viele davon betreffen Soloselbstständige?

Wenn ja, wie passt das Vorliegen von Mahnungen zu der Aussage, dass bisher noch „keine Rückforderungsbescheide erstellt“ wurden?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Mahnungen erstellt und wer ist konkret für die Erstellung dieser Mahnungen zuständig?

Wenn nein, auf Antragstellerinnen und Antragsteller welcher Finanzhilfe bezieht sich der Senat hier? Wie viele Mahnungen liegen nach aktuellem Stand vor und wie viele davon betreffen Soloselbstständige? Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Mahnungen erstellt und wer ist konkret für die Erstellung dieser Mahnungen zuständig?

Per 16. Februar 2022 haben insgesamt 1.909 HCS-Antragsstellerinnen und -Antragsteller den Status „gemahnt“. Diese sind zum Teil mehrfach gemahnt worden. 1.437 der 1.909 HCS-Antragsstellerinnen und Antragsteller sind Soloselbstständige. Die genannten Zahlen haben sich in Bezug auf die Drs. 22/6967 leicht reduziert. Dies ist durch drei Sachverhalte begründet:

1. Seit der letzten Anfrage wurden keine neuen Rückforderungsbescheide versandt und daher sind nahezu keine neuen Antragstellerinnen und Antragsteller zu mahnen gewesen.
2. Zwischenzeitlich sind Postrückläufer bearbeitet worden. Bei Mahnungen, die den Antragstellenden nicht ordnungsgemäß zugegangen sind, wurde der Status angepasst.
3. Des Weiteren sind Widersprüche eingegangen, die zur Folge haben, dass den betreffenden Antragstellerinnen und Antragstellern während des Widerspruchsverfahrens nicht mehr der Status „gemahnt“ zugeordnet werden darf. Dies ist darin begründet, dass im Falle des erfolgreichen Widerspruches keine Rückforderung mehr besteht und im Falle der Ablehnung des Widerspruches der Mahnprozess erneut von Anfang beginnt.

Die getroffene Aussage, dass bisher noch keine Rückforderungsbescheide erstellt wurden, bezog sich auf das Rückmeldeverfahren. Es wurden vor dem Rückmeldeverfahren verschiedene Kontrollen und daraus resultierende Anhörungen vorgenommen. Im Rahmen dieser Verfahren wurden Rückforderungsbescheide versandt.

Die Mahnungen erstellt die IFB Hamburg. Die Rechtsgrundlage für eine Mahnung vor Vollstreckung ergibt sich aus § 30 und § 31 HmbVwVG.

Für soloselbstständige Bezieher:innen von HCS-Mitteln, die sich nach wie vor in einer prekären Einkommenssituation befinden, ist es eine starke Belastung, einen Betrag zwischen 4.500 und 5.000 Euro zur Rückzahlung aufbringen zu müssen.

Andererseits erscheint der Aufwand, der betrieben wird, um Einzelerstattungsbeiträge von rund 5.000 Euro einzutreiben, recht hoch. Beim Verwaltungsaufwand stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit.

29. *In welcher Höhe entstehen Aufwendungen für die Abwicklung der Rückmelde-, Rückzahlungs-, Fristverlängerungs-, Mahn- und Verzinsungsverfahren?*
30. *Inwiefern stehen, nach Ansicht des Senats, die Aufwendungen für die Abwicklung der Rückmelde-, Rückzahlungs-, Fristverlängerungs-, Mahn- und Verzinsungsverfahren in sinnvollem Verhältnis zu den rückgewonnenen Mitteln?*

Die Höhe der Aufwendungen lässt sich isoliert für die Gruppe der Soloselbstständigen nicht ermitteln.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist durch geltendes Haushaltsrecht, sowie vom Bund und den Rechnungshöfen gehalten, nach den Förderbedingungen zu Unrecht beziehungsweise zu viel ausgezahlte Mittel zurückzufordern.

31. *Besteht nach Einschätzung des Senats die Möglichkeit, das Geld in eine Festbetragsfinanzierung umzuwandeln und diese als Wiederaufbauwirtschaftsförderung zu deklarieren?*

Wenn ja, auf welchem Wege lässt sich eine solche Maßnahme schnellstmöglich umsetzen?

Wenn nein, was spricht konkret gegen eine solche Maßnahme?

Soloselbstständige ohne Liquiditätseingpass konnten in der Hamburger Corona Soforthilfe einen liquiditätsunabhängigen Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro als Umsatzausfallkompensation aus Landesmitteln beantragen. Zusätzlich konnten Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitenden einen liquiditätsabhängigen Zuschuss in Höhe von bis zu 9.000 Euro aus Bundesmitteln und 5.000 Euro aus Landesmitteln beantragen. Eine Rückzahlung ist dann nötig, wenn der tatsächliche Liquiditätseingpass geringer war als ursprünglich angenommen.

Nach aktuellen Schätzungen sind im Rahmen des Rückmeldeverfahrens insbesondere Mittel des Bundes zurückzuzahlen. Diese Mittel können nicht für andere Zwecke verwendet werden, als für die in der Verwaltungsvereinbarung zwischen der FHH und dem Bund vereinbarten.

Zudem haben Soloselbstständige seit Januar des Jahres 2021 die Möglichkeit, die am Umsatz ausgerichtete Neustarthilfe und gegebenenfalls ergänzend die Grundsicherung zu beantragen.

Ende Dezember hat Wirtschaftsminister Robert Habeck in einem Brief die Bundesländer aufgefordert, angemessene Fristen für die Rückzahlung der Corona-Soforthilfen einzuräumen.

Angesichts weiter geltender Corona-Maßnahmen und der Tatsache, dass die Auswirkungen der Maßnahmen gerade im Kulturbereich noch Monate, wenn nicht Jahre andauern, besteht extrem hoher Handlungsbedarf.

32. *Mit welchen konkreten Maßnahmen hat der Senat auf diese Aufforderung reagiert?*
33. *Auf welche Weise kann nach Einschätzung des Senats auf bundes- oder landespolitischem Wege zum jetzigen Zeitpunkt eine Verschiebung des Beginns der Rückzahlungspflicht analog zur wirtschaftlichen Erholung des jeweiligen Geschäftsmodells auf den Weg gebracht werden?*

Der Senat hat bereits vor der Aufforderung des Bundeswirtschaftsministers Ende Dezember des Jahres 2021 zinslose Stundungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2022 für von Rückzahlungen Betroffene eingeräumt. Die Beantragung erfolgt unkompliziert per E-Mail.

Die Erbringung von Nachweisen ist nicht nötig. Sollte eine Rückzahlung zum 31. Dezember 2022 nicht möglich sein, kann mit der Kasse.Hamburg eine Ratenzahlung vereinbart werden.

34. *Welche konkreten Maßnahmen zur Entlastung von Corona-Hilfe-Bezieher:innen, insbesondere von Soloselbstständigen, hat der Senat bisher in den Gremien des Bundes und der Länder auf den Weg gebracht? Und welche Maßnahmen wurden unter den Bundesländern ins Auge gefasst, um diese kritische Situation für Soloselbstständige zu bewältigen?*
35. *Welche Fristen für die Rückzahlung der Corona-Soforthilfen gelten in den anderen Bundesländern? (Jeweils für jedes Bundesland einzeln angeben.)*
36. *Welche Rückmeldeverfahren und Maßnahmen für die Rückzahlung wurden in anderen Bundesländern eingeleitet? (Jeweils für jedes Bundesland einzeln angeben.)*
37. *Welche Maßnahmen wurden in anderen Bundesländern in die Wege geleitet beziehungsweise sind in Planung, um diese kritische Situation für Soloselbstständige zu bewältigen? (Jeweils für jedes Bundesland einzeln angeben.)*

Hierzu liegen der zuständigen Behörde keine Informationen vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 32. und 33.

38. *Welche Maßnahmen leitet Hamburg in die Wege beziehungsweise sind in Planung, um diese kritische Situation für Soloselbstständige zu bewältigen?*

Die Verschuldensgründe, die zur Erhebung von Zinsen führen, sollen auf das Vorliegen eines Betrugsverdachts oder auf fehlende Mitwirkung der Antragstellenden bei der Sachverhaltsklärung reduziert werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 32. und 33.

39. *Wie werden die Rückmelde- beziehungsweise Rückzahlverfahren der Corona-Hilfsprogramme Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus aussehen und wann und auf welchem Wege werden die entsprechenden Informationen dazu transparent und übersichtlich veröffentlicht?*

Informationen zum Rückmeldeverfahren werden auf der zentralen Website des Bundes unter Überbrückungshilfe Unternehmen - Endabrechnung Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) veröffentlicht.